

**ANHANG**  
**DEFINITION DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN**  
**DURCH DIE KOMMISSION**

**Artikel 1**

1. Als Unternehmen gilt jede wirtschaftliche Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die als Einpersonen- oder Familienbetriebe eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
2. Die Größenklasse der kleinen und mittleren Unternehmen setzt sich aus den in den Absätzen 3, 4 und 5 definierten Unternehmen zusammen.
3. Als mittleres Unternehmen gilt ein Unternehmen, das
  - a) weniger als 250 Personen beschäftigtund
  - b) einen Jahresumsatz von höchstens [50] Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens [43] Millionen Euro hat,und
  - c) keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehört oder das einer Gruppe verbundener Unternehmen angehört, die die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt.
4. Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist, werden die kleinen Unternehmen definiert als Unternehmen, die
  - a) weniger als 50 Personen beschäftigenund
  - b) einen Jahresumsatz von höchstens [9] Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens [10] Millionen Euro habenund
  - c) keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt.
5. Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen erforderlich ist, sind als Kleinstunternehmen jene Unternehmen definiert, die
  - a) weniger als 10 Personen beschäftigenund

- b) einen Jahresumsatz von höchstens [1] Million Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens [1,4] Millionen Euro haben

und

- c) keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt.

6. Handelt es sich um eine Gruppe verbundener Unternehmen, so werden die mit den Schwellenwerten gemäß Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 4 Buchstabe b bzw. Absatz 5 Buchstabe b zu vergleichenden Zahlen berechnet, indem die gesamte konsolidierte Bilanz (sofern vorhanden) der Gruppe verbundener Unternehmen oder Teile davon und der Jahresabschluss jedes Unternehmens aggregiert wird, das dieser Gruppe angehört, aber in einer solchen konsolidierten Bilanz nicht durch die Konsolidierung erfasst wurde. Die Aggregation der Zahlen erfolgt folgendermaßen:

- a) Ist ein Unternehmen direkt oder indirekt mit dem betreffenden Unternehmen gemäß Absatz 8 verbunden, so werden die in dem Jahresabschluss oder der konsolidierten Bilanz des erstgenannten Unternehmens angegebenen Zahlen vollständig aggregiert.
- b) Hält ein übergeordnetes Unternehmen direkt oder indirekt gemäß Absatz 7 Anteile an dem betreffenden Unternehmen, ist jedoch auf keine der in Absatz 8 genannten Arten damit verbunden, so werden die in dem Jahresabschluss oder der konsolidierten Bilanz des erstgenannten Unternehmens angegebenen Zahlen vollständig aggregiert.
- c) Außer in den unter Buchstabe b genannten Fällen, gilt für ein Unternehmen, das direkt oder indirekt mit dem betreffenden Unternehmen gemäß Absatz 7 verbunden ist, mit ihm jedoch auf keine der in Absatz 8 genannten Arten verbunden ist, dass die in dem Jahresabschluss oder der konsolidierten Bilanz des erstgenannten Unternehmens angegebenen Zahlen proportional zu den tatsächlichen Kapital- oder Stimmanteilen (je nachdem, was höher ist) aggregiert werden, die das betreffende Unternehmen bzw. ein gemäß Absatz 8 mit dem betreffenden Unternehmen verbundenes Unternehmen an dem erstgenannten Unternehmen hält.

7. Als verbundene Unternehmen gelten Unternehmen, zwischen denen folgende Verbindung besteht: ein Unternehmen (das übergeordnete Unternehmen) hält direkt oder gemeinsam mit anderen Unternehmen, die damit in einer der in Absatz 8 genannten Verbindungen stehen, 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile eines anderen Unternehmens (des untergeordneten Unternehmens).

8. Als verbundene Unternehmen gelten auch Unternehmen, zwischen denen die nachstehend aufgeführten Verbindungen bestehen, sowie sonstige Unternehmen, die mit ihnen in einer dieser Verbindungen stehen:

- a) ein Unternehmen (die Muttergesellschaft) hält die Mehrheit der Stimmanteile der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens (des Tochterunternehmens),

oder

- b) ein Unternehmen (die Muttergesellschaft) ist dazu berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens (des Tochterunternehmens) zu ernennen oder abzusetzen,

oder

- c) ein Unternehmen (die Muttergesellschaft) ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen (dem Tochterunternehmen) abgeschlossenen Vertrag oder gemäß dessen Satzung dazu berechtigt, einen dominierenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

oder

- d) ein Unternehmen (die Muttergesellschaft) verfügt gemäß einem Vertrag mit den übrigen Aktionären oder Gesellschaftern eines anderen Unternehmens (der Tochtergesellschaft) über die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmanteile von dessen Aktionären oder Gesellschaftern.

[Unterhalten Unternehmen über eine Person oder eine Gruppe von Personen die gleichen Beziehungen, wie sie unter den Buchstaben a, b, c und d genannt sind, so gelten sie als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.]

- 9. Der in Absatz 7 festgelegte Schwellenwert von 25 % darf in zwei Fällen überschritten werden, ohne dass die betreffenden Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, und zwar:

- a) wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern, einschließlich Regionalentwicklungsfonds oder Hochschulen, steht und sofern diese weder einzeln noch gemeinsam eine effektive Kontrolle über die Geschäftsführung des betreffenden Unternehmens oder von damit in Verbindung stehenden Unternehmen ausüben und auch in keiner der in Absatz 8 beschriebenen Verbindungen damit stehen;
- b) wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die definitionsgemäß kein mittleres Unternehmen, kleines Unternehmen oder Kleinstunternehmen sind.

- 10. Vorbehaltlich der in Absatz 9 genannten Ausnahmen gelten Unternehmen, deren Kapital oder deren Stimmanteile zu 25 % oder mehr von einer öffentlichen Einrichtung kontrolliert werden, nicht als KMU.

- 11. Über- oder unterschreitet ein Unternehmen an einem Bilanzstichtag die genannten Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, den Umsatz oder die Bilanzsumme, so verliert oder erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens oder eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn sich die Über- oder Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wiederholt.

11. Die Beschäftigtenzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeitnehmer werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte durchgeführte Jahresabschluss.

Dazu gehören auch mitarbeitende Eigentümer, Gesellschafter, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem betreffenden Unternehmen ausüben, und mithelfende Familienangehörige, auch wenn sie keine Entlohnung erhalten, sowie Personen, die außerhalb des Unternehmens arbeiten, ihm jedoch angehören und von ihm entlohnt werden, so z. B. Handelsvertreter, Auslieferer oder Reparatur- und Wartungstrupps, sofern sie diese Arbeit nicht im Auftrag anderer Unternehmen ausführen. Wehrpflichtige sind davon ausgenommen.

Unter nicht entlohnenden, mithelfenden Familienangehörigen versteht man Personen, die mit dem Eigentümer des betreffenden Unternehmens zusammenleben und regelmäßig für dieses Unternehmen arbeiten, ohne einen Arbeitsvertrag zu haben oder einen festgelegten Lohn für die geleistete Arbeit zu erhalten. Darunter fallen nur Personen, die nicht im Rahmen ihrer Haupterwerbstätigkeit bei einem anderen Unternehmen beschäftigt sind.

Auszubildende oder Berufsschüler werden nur erfasst, wenn sie im Rahmen eines mehr als dreimonatigen Arbeitsvertrags von dem Unternehmen beschäftigt werden. Ist dies der Fall, so sind die Unterrichtsstunden, die von betriebsfremden Lehrkräften geleistet werden, nicht in der zu erfassenden Arbeitszeit zu berücksichtigen.

12. Die Schwellenwerte für den Umsatz bzw. die Bilanzsumme beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

## **Artikel 2**

Die Kommission ändert die gewählten Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme nach Bedarf, normalerweise jedoch alle vier Jahre, beginnend mit der Annahme dieser Empfehlung, um den sich ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Europäischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

## **Artikel 3**

1. Die Kommission stellt sicher, dass die Definition der KMU, wie in Artikel 1 dargelegt, auf alle ihre Programme angewendet wird, in denen die Begriffe „KMU“, „mittleres Unternehmen“, „kleines Unternehmen“ oder „Kleinstunternehmen“ verwendet werden.
2. Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihr erstellten Statistiken, nach folgenden Größenklassen vorliegen:
  - 1-9 Beschäftigte,
  - 10-49 Beschäftigte,

- 50-249 Beschäftigte,
  - [250-499 Beschäftigte,
  - 500 und mehr Beschäftigte.]
3. [Bei der nächsten Änderung der Richtlinie 78/660/EWG wird die Kommission vorschlagen, die derzeit geltenden Kriterien für die Definition von KMU durch eine Verweisung auf die in der vorliegenden Empfehlung verwendete Definition zu ersetzen.]
  4. Jede von der Kommission verabschiedete Bestimmung, die die Ausdrücke „KMU“, „mittleres Unternehmen“, „kleines Unternehmen“, „Kleinstunternehmen“ oder ähnliche verwendet, wird sich auf die vorliegende Definition beziehen.